

29. 1. Wann ist der Beauftragte zur Rechnungslegung verpflichtet?

2. Darf im Falle des § 254 C.P.D. das Berufungsgericht die Sache an die erste Instanz zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag zurückverweisen, wenn der erste Richter die ganze Klage abgewiesen hat, das Berufungsgericht aber zur Rechnungslegung verurteilt und die weitere Klage für dem Grunde nach gefertigt erachtet?

B.G.B. § 666.

C.P.D. §§ 254. 304. 538 Riff. 3.

V. Civilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1903 i. S. L. (Bekl.) w. R.
Konkursm. (Kl.). Rep. V. 180/03.

I. Landgericht Ebersfeld.

II. Oberlandesgericht RStn.

Auf dem Grundstücke des Gemeinschuldners in der U.-straße zu E. war für den Beklagten eine Hypothek zu 90000 *M* eingetragen „für käuflich gelieferte Waren, bare Vorschüsse und Zahlungen, welche Beklagter für Rechnung des K. an Dritte geleistet hat“. Diese Eintragung wurde dadurch herbeigeführt, daß der Gemeinschuldner am 23. Dezember 1901 eine Eigentümergrundschuld gleichen Betrages unter Umwandlung in eine Hypothek an den Beklagten abgetreten hatte.

Die Klage der Konkursmasse K.'s a) auf Rechnungslegung, b) auf Löschung des nicht bezahlten Betrages wurde vom ersten Richter deswegen abgewiesen, weil die in § 666 B.G.B. geforderte Voraussetzung, daß der Auftrag ausgeführt sei, nach eigenem Vorbringen der Klägerin nicht vorliege.

Auf Berufung der Klägerin, worin sie den Klageantrag wiederholte, in zweiter Reihe aber Zurückverweisung und ein den Beklagten zur Löschungsbewilligung von 11 190,16 *M* verurteilendes Teilverteil beantragte, wurde vom Oberlandesgericht wie folgt erkannt:

„Der Beklagte wird verurteilt, über diejenigen Summen, welche er auf Grund des notariellen Aktes vom 23. Dezember 1901, bzw. des ihm erteilten Hypothekenbriefes, betr. das dem Gemeinschuldner K. gehörende . . . Grundstück . . ., für den Gemeinschuldner vorgelegt haben will, Rechnung zu legen.

Der Beklagte wird für verpflichtet erklärt, darin einzuwilligen, daß von der zu seinen Gunsten am 24. Dezember 1901 auf das bezeichnete Grundstück eingetragenen Hypothek in Höhe von 90000 *M* derjenige Betrag gelöscht wird, der nach dem Ergebnis der Rechnungsablage nicht gezahlt worden ist. Die Sache wird zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.“ . . .

Auf Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil, soweit es zur Rechnungslegung verurteilt hatte, aufrecht erhalten, im übrigen aber unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

. . . „Zutreffend führt der Berufungsrichter aus, daß auf das erwähnte zwischen dem Gemeinschuldner und dem Beklagten bestehende Kreditverhältnis die Grundsätze über den Auftrag anzuwenden sind,

und daß nach § 666 B.G.B., obgleich dieser nur von Rechnungslegung „nach der Ausführung des Auftrags“ spricht, der Beauftragte nicht bloß nach vollständig ausgeführtem Auftrag, sondern immer nach — wenn auch vorzeitig eingetretener — Beendigung des Auftragsverhältnisses zur Rechnungslegung verpflichtet ist. Der Beauftragte muß eben Rechnung legen, soweit er bei früherer oder späterer Aufhebung des Auftrages diesen ausgeführt hat. Daß der Sinn des Gesetzes kein anderer sein kann, ergibt sich mit Notwendigkeit aus seinem Zweck und seiner Vorgeschichte und aus Vorschriften für verwandte Rechtsverhältnisse, z. B. die Gesellschaft und die Vormundschaft, die ebenfalls die Abrechnungspflicht nicht auf die Zeit der gänzlichen Ausführung der Geschäfte beschränken.

Vgl. Mugdan, Materialien Bd. 2 S. 300 u. 945 flg.; § 740 Abj. 2. § 1840 Abj. 2 B.G.B.

Es kann weiter keinem Zweifel unterliegen, daß das in Rede stehende Auftrags- und Kreditverhältnis gemäß § 23 R.O. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens gegen K. erlöschen ist, und braucht daher auf seine ausdrückliche Kündigung durch eingeschriebenen Brief des Konkursverwalters u. nicht näher eingegangen zu werden.

In allen diesen Stücken erhebt die Revision auch keine grundsätzlichen Einwendungen; wohl aber führt sie aus, daß das Rechtsverhältnis deshalb noch in keiner Weise erledigt sei, weil sich der Beklagte infolge seiner hypothekarischen Sicherstellung den verschiedenen Bauhandwerkern gegenüber persönlich verpflichtet habe, deren vorhandene und künftige Ansprüche zu decken, und weil die Rechnungen dieser Bauhandwerker vom Bauleiter H. bisher noch nicht festgestellt werden konnten.

Auch mit diesem Einwand vermag der Revisionskläger nicht durchzudringen. Der § 666 B.G.B. mit seinem oben erörterten Inhalte verpflichtet den Beauftragten nach Erlöschen des Auftrages zur sofortigen Rechnungslegung über die bis dahin geschene Auftragsausführung; eine besondere Frist dafür gewährt er nicht. Der im § 23 R.O. mit § 672 B.G.B. vorgesehene Fall, daß der Beauftragte trotz Erlöschung des Auftrages noch unaufschiebliche Geschäfte erledigen darf, liegt nicht vor. Die Vorbringung der Nachweise und Belege für die Rechnungslegung bildet keinen Teil der Auftragsausführung selbst; sie ist alleinige Sache des Beauftragten, und ihre Verzögerung

kann ihm wohl Anlaß geben, gegen die ihm zur Abrechnung Verpflichteten vorzugehen; aber zur Hinausschiebung der Rechnungslegung gegenüber seinem Auftraggeber berechtigt sie ihn nicht. Es bedarf daher gar keines Hinweises darauf, daß dem Beklagten seit der im Mai 1902 erfolgten Klagerhebung tatsächlich Frist genug zur Beibringung einer möglichst vollständigen Rechnung nebst Belegen gegeben war. Daß seine mit 78809,94 *M* abschließende, mit Schriftsatz vom 2. Juni 1902 übergebene Zahlungsaufstellung den Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung nicht entspricht, gibt er selbst zu.

Nach alledem steht die gesetzliche Pflicht des Beklagten zur Rechnungslegung schon jetzt fest, und muß insoweit seine Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Allein der Berufsrichter hat sich nicht darauf beschränkt, die erwähnte Verpflichtung durch Teilurteil auszusprechen und zunächst dessen Rechtskraft abzuwarten; er hat vielmehr mit diesem seinem „Teilurteil“ sofort die Vorabentscheidung verbunden, daß er den Beklagten dem Grunde nach verurteilt hat, die Löschung des Betrages, der nach dem Ergebnis der Rechnungsablage nicht gezahlt worden ist, zu bewilligen. Die Verhandlung und Entscheidung über diesen Betrag und die Streitkosten hat er dem Landgerichte überwiesen.

Dieses Verfahren verstößt wider das Gesetz, insbesondere gegen die §§ 254, 304, 538 Ziff. 3 C.P.D.; es beschwert auch schon im allgemeinen den Beklagten insofern, als dieser gesetzmäßige Sachbehandlung verlangen kann. In der Revisionsverhandlung hat der Vertreter des Beklagten auch ausdrücklich erklärt, daß er seinen Auftraggeber durch dessen Verurteilung zur Löschung um so mehr für beschwert erachte, als die zu legende Rechnung möglicherweise vollständige Deckung der Hypothek zu 90000 *M* ergeben könne; die Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz beschwere den Beklagten zwar an und für sich nicht; doch gebe er die Entscheidung über deren Zulässigkeit anheim.

Bei der Prüfung dieser Fragen ist vom § 254 C.P.D. auszugehen, der die Verbindung der Klage auf Rechnungslegung mit der Klage auf Herausgabe des nach der Rechnung Geschuldeten gestattet. Unbedenklich ist es, diese Vorschrift auch auf den gegebenen Fall, wo nicht zugleich Herausgabe, sondern Teillöschung verlangt ist,

anzuwenden. Denn im weiteren Verlauf spricht der Paragraph allgemein vom Vorbehalte der Angabe der „Leistungen“, die der Kläger beansprucht, und es muß daraus geschlossen werden, daß auch die „Klage auf Herausgabe“, wovon er zunächst handelt, nicht im engsten Sinne zu verstehen ist.

Nun kann zugegeben werden, daß es möglich, vielleicht zweckmäßig gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber auf die Behandlung der so verbundenen Klagen die §§ 304 und 538 Ziff. 3 für entsprechend anwendbar erklärt hätte; indessen ist dies nicht geschehen, und ohne solche ausdrückliche Zulassung konnte der Richter nicht nach den leztbezeichneten Gesetzesstellen im vorliegenden Falle verfahren, da es an den nötigen Voraussetzungen hierfür fehlt.

Nach § 538 Ziff. 3 C.P.D. hat der Berufsrichter die Sache zurückzuverweisen, wenn der erste Richter im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruches durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruches vorabentschieden oder die Klage abgewiesen hat. Letztere Voraussetzung liegt zwar vor; aber der nach § 304 C.P.D. zu beurteilende Fall eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruches ist nicht gegeben.

Der Kläger hat den zu löschenden Betrag bisher noch nicht angegeben, sondern dessen Nennung, wozu er nach § 254 a. a. D. wohlberechtigt ist, noch vorbehalten. Es kann daher auch noch nicht von einem bestrittenen Betrage die Rede sein. Unerheblich ist es, daß vorförglich in zweiter Reihe der Kläger die Löschung des nach der unvollkommenen, beiderseits für nicht maßgebend erklärten Berechnung des Beklagten vom Juni 1902 ungedeckten Hypothekenbetrages von 11190,16 *M* begehrt hat. Denn damit hat er den Betrag seines Anspruches keineswegs endgültig benannt, und es kann überhaupt bei der Frage, ob ein bestrittener Betrag gegeben ist, nur auf den ersten Klagantrag mit unbestimmtem Löschungsverlangen, wenn dieser, wie hier, zulässig ist, ankommen.

Aber auch dem Grunde nach ist der Anspruch des Klägers auf Löschung zur Zeit insofern wenigstens nicht bestritten, als beide Teile im Einverständnis darüber sind, daß der durch vereinbarungsmäßige Zahlungen des Beklagten nicht gedeckte Hypothelbetrag gelöscht werden muß.

Hiernach war für Anwendung des § 538 Ziff. 3 C.P.D. kein

Grund gegeben; der Berufungsrichter konnte sich der weiteren eigenen Verhandlung über die Lösungsklage nicht entziehen; er muß diese nunmehr nach Aufhebung des betreffenden Teiles seiner Entscheidung nachholen und zunächst, nachdem nunmehr sein Urteil auf Rechnungslegung rechtskräftig wird, dessen etwa notwendig werdende Vollstreckung, in jedem Falle aber neuen bestimmten Lösungsantrag des Klägers abwarten.“ . . .